

Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2022

Exit aus der Corona-Krise –
Unterstützung der wirtschaftlichen
Erholung





Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

PARIS

- Verbindungsbüro
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2022



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn sich im März 2022 kein Experte festlegt, wann der Zenit der Pandemie nun wirklich überschritten ist, gibt es jetzt dank der weltweit fortschreitenden Impfkampagnen Zuversicht, dass wir den coronabedingten Ausnahmezustand bald hinter uns lassen können.

Für Deutschland, seine Gesellschaft und seine Unternehmen bleibt aber auch nach Überwindung der Pandemie ein hohes Maß an Unsicherheit. Die wirtschaftliche Erholung wird durch steigende Rohstoffpreise, vereiste Lieferketten und geopolitische Konflikte erschwert. Deutlich gestiegen sind zudem die Inflationsrisiken. Auch die Geldpolitik der EZB wirft viele Fragen auf. Wird die Zinswende noch in diesem Jahr eingeleitet? In diesem komplexen Umfeld steht das Land vor großen Herausforderungen. Es müssen enorme Mittel für die Verbesserung der staatlichen Infrastruktur, eine beschleunigte Digitalisierung, die Klimawende und die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft mobilisiert werden.

Bei diesem gewaltigen Veränderungsprozess können Politik und die neue Bundesregierung auf die öffentlichen Banken als Förderer von Investitionen und Innovation zählen. Wachstum und Transformation sind Teil des gesellschaftlichen Auftrags, den die Institute und ihre Beschäftigten mit viel Kraft und Engagement erfüllen. So steht außer Zweifel, dass Landesbanken und Förderbanken weiter wichtige

Beiträge für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der Bildung, Existenzgründungen, den Wohnungsbau, CO₂-Reduktion oder für Infrastrukturmaßnahmen leisten werden und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Landes stärken. Öffentliche Banken sind Helfer, Wachstumstreiber und Zukunftsgestalter zugleich.

Um diese Rollen optimal erfüllen zu können, benötigen unsere Mitgliedsinstitute die richtigen Rahmenbedingungen. Mit fundierter Facharbeit und transparentem Informationsaustausch wollen wir auf deren Gestaltung einwirken. Ein wichtiges Instrument sind dabei die „Aktuellen Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“, anhand derer wir Politik, Aufsicht, Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder über unsere Bewertung der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben und Regulierungsanforderungen informieren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre. Gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle stehe ich Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- Exit aus der Corona-Krise – Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung S. 6
- 1 Sustainable Finance S. 8
 - 2 Fördergeschäft während und nach der Pandemie S. 10
 - 3 EU-Umsetzung von Basel III S. 11
 - 4 **NEU:** Kapitalmarktunion S. 12
 - 5 MiFID II S. 13
 - 6 MiFIR Review – neue Transparenzregeln für den Handel S. 14
 - 7 **NEU:** Verspätete Wertpapierlieferung – Geldbußen und Zwangseindeckung S. 15
 - 8 **NEU:** Review des Prospektregimes S. 16
 - 9 **NEU:** Digitalisierungsschub im Wertpapiergeschäft S. 17
 - 10 **NEU:** Europäischer Green Bond Standard S. 18
 - 11 Stärkung der deutschen Exportfinanzierung S. 19
 - 12 AGB in Dauerschuldverhältnissen S. 20
 - 13 **NEU:** Digitale Identitäten S. 21
 - 14 Digitaler Euro und die Regulierung von Krypto-Assets S. 22
 - 15 Digitaler Zahlungsverkehr und Open Banking S. 23
 - 16 Anforderungen an die Bank-IT S. 24
- Übersicht Förder- und Landesbanken S. 25



Exit aus der Corona-Krise – Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung

In Krisen und Zeiten großer Veränderungen schlägt die Stunde der öffentlichen Banken. Wir setzen uns für die Maßnahmen in der COVID-19-Pandemie, für einen behutsamen Exit aus der Krise, für die Transformation der Wirtschaft und für den Aufschwung ein.

Obwohl die deutsche Wirtschaft in der Gesamtbetrachtung 2021 wachsen konnte, ist das vergangene Jahr wirtschaftlich mit einem Dämpfer zu Ende gegangen. Insbesondere die neuen pandemiebedingten Einschränkungen, Lieferengpässe, steigende Rohstoffpreise und ein geopolitisch instabileres Umfeld stellen die deutschen Unternehmen vor große Herausforderungen. Zu Jahresbeginn ist das wirtschaftliche Umfeld insgesamt volatil. Wichtig es jetzt vor allem, die Pandemie endgültig zu überwinden und die Modernisierung von Gesellschaft und Wirtschaft voranzutreiben.

Die öffentlichen Banken haben in den letzten beiden Jahren mit ihren Sonderprogrammen wesentlich zur Bewältigung des Corona-Wirtschaftsschocks beigetragen. Jetzt werden sie wichtige Beiträge leisten, um den Wirtschaftsaufschwung zu unterstützen. Auch für die Transformation zu einer klimaneutraleren und stärker digitalisierten Wirtschaft stehen sie bereit. Den folgenden Maßnahmen sollte auf diesem Weg unmittelbar Priorität eingeräumt werden:

UNSERE POSITION

FÖRDERMASSNAHMEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

- **Wir** unterstützen das Bekenntnis der Koalition, Deutschland nach der Pandemie zu einer sozialökologischen Marktwirtschaft auszugestalten. Daraus ergeben sich unmittelbar die Schwerpunkte der zukünftigen Förderpolitik. Nachhaltigkeitsziele ziehen sich schon heute wie ein roter Faden durch das Fördergeschäft. Für das „Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen“ sind die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.
- **Wir** fordern, bei allen Zukunftsaufgaben auf das bestehende verlässliche Netzwerk von Förderbanken auf Bundes- und Länderebene zurückzugreifen. Ganz gleich, ob es sich um die Ausreichung nationaler Mittel oder Ressourcen der EU handelt – auf die Neuschaffung von Förderinstitutionen sollte verzichtet werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass Start-ups sowie innovative und soziale Unternehmen stärker in den Förderfokus rücken. Auch die Förderung bezahlbaren Wohnraums müssen Bund und Länder verstärkt in den Blick nehmen.
- **Wir** plädieren weiterhin für Erleichterungen in den EU-beihilferechtlichen Vorschriften, damit die deutschen Förderbanken auch nach der Pandemie mit ihren Förderprogrammen einen Beitrag zur Stabilisierung und Transformation der Wirtschaft leisten können.

- **Wir** appellieren an die EU-Kommission und die Beteiligten, die Verhandlungen über die InvestEU-Garantievereinbarungen schnell abzuschließen. Förderbanken brauchen jetzt Planungssicherheit, welche InvestEU-Finanzprodukte in das regionale und nationale Förderspektrum integriert werden können. Ein Fördervakuum muss in jedem Fall verhindert werden.

BANKENREGULIERUNG UND -AUF SICHT

- **Wir** plädieren dafür, dass sich die Unterstützung und Beteiligung der Institute an staatlichen Fördermaßnahmen beitragsneutral auf die EU-Bankenabgabe auswirken sollte. Dringenden Nachbesserungsbedarf sehen wir bei der Weiterleitung von Förderdarlehen an einen Endkunden oder von Treuhandkrediten, die von der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der EU-Bankenabgabe ausgeschlossen werden sollten. Ferner sollte die Ende 2023 zu erreichende Zielausstattung des Abwicklungsfonds (SRF) auf die Höhe der Einlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der SRM-Verordnung (1. Januar 2016) abstellen.



- **Wir** sprechen uns für die Verschiebung von belastenden Regulierungsvorhaben aus. So sollten beispielsweise die bereits in Kraft getretenen Anforderungen an die Mindestrisikovorsorge für leistungsgestörte Kredite („NPL-Backstop“) lediglich auf Forderungen angewendet werden, die nach dem 1. Januar 2022 begründet wurden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass die Erstanwendung der Basel-III-Finalisierung (Basel IV) über 2023 hinaus verschoben werden sollte, bis die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umsetzung auf der Grundlage tatsächlicher Daten ermittelt werden können.
- **Wir** plädieren für ein Aussetzen von weiteren nicht zwingend erforderlichen Meldeverpflichtungen und Statistikanforderungen sowie die Verschiebung von Datenlieferungen.
- **Wir** fordern die Einräumung einer Frist von mindestens einem Jahr für die Umsetzung neuer Anforderungen ab Veröffentlichung bzw. Inkrafttreten.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, aus den im Zuge der Krise gewährten Erleichterungen, beispielsweise hinsichtlich der Nutzung der Liquiditäts- und Kapitalpuffer, behutsam auszustiegen, um mögliche Klippeneffekte zu vermeiden und die wirtschaftliche Erholung nicht zu gefährden.

KAPITALMÄRKTE

- **Wir** setzen uns dafür ein, Kapitalmarktregulierung weiterhin im Rahmen der anstehenden und laufenden Reviews der MiFID/MiFIR, PRIIPs-VO, SSR oder MAR ernsthaft auf die eine effiziente Funktionsweise der Kapitalmärkte hindernden Regelungen zu prüfen, um eine schnelle Markterholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Insoweit begrüßen wir die mit dem MiFID Quick Fix verabschiedeten Erleichterungen bei den Informationsvorgaben im Wertpapiergeschäft als einen ersten wichtigen Schritt. Dieser Weg sollte auch im Rahmen der Kapitalmarktunion und des Reviews der MiFID II weiterverfolgt werden, um effektive Verbesserungen zu schaffen und dem Anleger den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern. Insbesondere dürfen durch die Überarbeitung der Regelwerke keine neuen bürokratischen Belastungen geschaffen werden.

ARBEITSRECHT

- **Wir** setzen uns dafür ein, dass im Bundespersonalvertretungsgesetz und flächendeckend in allen Landespersonalvertretungsgesetzen möglichst zeitnah ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats zu Kurzarbeit aufgenommen wird, damit die Dienststellen eigenständig mit ihren Personalvertretungen Arbeitsplätze durch vorübergehende Anordnung von Kurzarbeit erhalten können.

STEUERRECHT

- **Wir** fordern hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Teilwertabschreibungen eine kurzfristige Klarstellung durch das Bundesministerium der Finanzen: Für die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 ist es wichtig, dass die handelsrechtlich erforderlichen Wertberichtigungen auch in der Steuerbilanz voraussichtlich dauerhaft anerkannt werden, ohne dass zusätzliche Nachweise nötig sind.



1 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, pragmatische Taxonomie für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß.

Investitionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dies bekräftigt die Europäische Kommission (EU-KOM) auch

in ihrer im Juli 2021 veröffentlichten „Renewed“ Sustainable Finance Strategie.

Im Fokus steht dabei ein EU-weites Nachhaltigkeitsklassifizierungssystem (Taxonomie). Der delegierte Rechtsakt (del. RA) zu den ersten zwei auf das Klima bezogenen Umweltzielen wurde am 9. Dezember 2021 rechtsverbindlich im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der Entwurf eines del. RA zu den umstrittensten Wirtschaftsaktivitäten wurde am 2. Februar 2022 veröffentlicht. Die EU-KOM stuft darin fossiles Gas und Atomkraft unter bestimmten Bedingungen als nachhaltig ein. Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament werden in einer viermonatigen Prüfperiode diesen zusätzlichen del. RA begutachten. Ebenfalls hat die

EU-KOM im Dezember 2021 den del. RA zur Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen (Art. 8) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Ende 2021 und im Februar 2022 hat die EU-KOM ihre Auslegung in Form von FAQs zum del. RA ergänzt und darin vor allem Anwendungsfragen geschärft. Die Pflicht zur Offenlegung startet mit dem Berichtsjahr 2021. Jedoch muss die Finanzwirtschaft erst für das Berichtsjahr 2023, ein Jahr nach der Realwirtschaft, ihre Kennzahlen veröffentlichen.

Die finalen Berichte der EU-Sustainable Finance Plattform (SFP) zur Übergangstaxonomie, zur sozialen Taxonomie sowie zu den verbleibenden vier Umweltzielen (Taxo 4) haben sich verzögert und werden für das erste Quartal 2022 erwartet. Der del. RA zu Taxo 4 soll bis zum zweiten Quartal 2022 veröffentlicht werden.

Die Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Faktoren einschließlich deren Integration in den Anlageprozess (SFDR) gelten seit dem 10. März 2021, jedoch sind hier noch viele Detailfragen offen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben die finalen Entwürfe für Technische Regulierungsstandards (RTS) zur Ausgestaltung der Offenlegungspflichten nach der SFDR am 22. Oktober 2021 veröffentlicht. Das Datum für die Anwendung der RTS wurde von Juli 2022 auf Januar 2023 verschoben. Zudem wurden

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Krise im Rahmen von langfristigen Konjunkturprogrammen Nachhaltigkeitserwägungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aufgegriffen werden sollten. Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Gesundheitswesens und die Bereitstellung von klimafreundlichen Infrastrukturen und Leitindustrien.
- **Wir** sind überzeugt, dass es branchenspezifischer Übergangszeiträume sowie einer wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung bedarf, damit die Wirtschaft nachhaltig transformiert werden kann.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche Klassifizierungen und Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum und zur Finanzstabilität beitragen. Dem Vorschlag für einen europäischen Green Bond Standard auf freiwilliger Basis stehen wir grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Es besteht dennoch Anpassungsbedarf vor allem hinsichtlich der Vorschriften zum Bestandsschutz („Grandfathering“) von bereits emittierten Finanzinstrumenten.
- **Wir** setzen uns für eine Beachtung der Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes im Zusammenhang mit der Entwicklung von Transparenzanforderungen für Banken im Rahmen der Taxonomie ein.
- **Wir** begrüßen die Weiterentwicklung der Taxonomie, vor allem durch die Einbeziehung sozialer Aspekte. Wir sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist und keine Einengung auf Umwelt- und Klimathemen erfolgen sollte. Wir setzen uns dafür ein, dass die Praktikabilität einer sozialen Taxonomie sichergestellt wird.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass nur eine wissenschaftlich basierte Klassifikation von Wirtschaftsaktivitäten den Marktakteuren eine klare Basis für nachhaltigkeitsorientier-



die del. RA zu MiFID II am 2. August 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, Details hierzu werden im ersten Halbjahr 2022 von der ESMA konsultiert. Um den Markt für grüne Anleihen zu harmonisieren, hat die EU-KOM zudem einen Verordnungsvorschlag für einen EU Green Bond Standard vorgelegt.

Über die Definition von ESG-Risiken und deren Berücksichtigung im Eigenkapitalregime sowie im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) wird intensiv diskutiert. Im neuen, noch in Abstimmung befindlichen Bankenpaket (CRD VI/CRR III) werden die ESG-Risiken erstmals vom europäischen Gesetzgeber definiert. BaFin und EZB hatten bereits in den Jahren 2019 und 2020 Leitfäden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bzw. Klima- und Umweltrisiken herausgegeben. Ende Januar hat die EZB zudem einen sogenannten Klimarisikostresstest gestartet, in dem alle großen EU-Banken (SIs) mögliche Folgen des Klimawandels bewerten sollen. Die Ergebnisse zur Klimaresilienz sollen aggregiert im Juli 2022 veröffentlicht werden.

Anfang 2022 hat die EBA den finalen Entwurf des technischen Durchführungsstandards (ITS) zur ESG-Offenlegung im aufsichtlichen Säule-3-Bericht bekanntgegeben, nach

dem große kapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute erstmals für 2022 Angaben zu ESG-Risiken tätigen müssen. Zudem hat die ESMA Anfang Februar 2022 eine Bewertung zur Umsetzung ihrer Leitlinien für die Offenlegung von ESG-Faktoren durch Ratingagenturen veröffentlicht. Bis Ende März 2022 liegen die Ergebnisse der EU-KOM zur Konsultation vor, danach wird der Bericht auf der FISMA-Website veröffentlicht.

Die EU-Kommission hat im April 2021 einen Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) mit dem ersten Berichtsjahr 2023 vorgelegt. Mit der sogenannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sollen mehrere Richtlinien und die Abschlussprüferverordnung angepasst werden. Diese zielt auf eine Erweiterung der Inhalte und Ausweitung des Anwendungsbereichs ab. Die Angaben zur Taxonomie-Fähigkeit werden in der nichtfinanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2021 erwartet.

Die EU-KOM hat angekündigt, einen Legislativvorschlag zum Thema „nachhaltige Corporate Governance“ Ende März 2022 zu veröffentlichen. Unternehmen sollen ermutigt werden sich stärker auf eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung zu konzentrieren.

te Entscheidungen bieten kann. Übergangstechnologien sollten eindeutig als solche gekennzeichnet und nicht im Rahmen einer grünen Taxonomie abgebildet werden.

- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern. Insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein. Wir weisen auch darauf hin, dass geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden und sich Marktstandards herausbilden müssen. Kapitalerleichterungen für grüne Kredite darf es nur auf Grundlage messbar niedriger Risiken geben. Wir unterstützen einen Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass eine nicht produktspezifische ESG-Offenlegung transparent und einheitlich in der jährlichen nichtfinanziellen Erklärung im bzw. optional außerhalb des Lageberichts erfolgen sollte. Das Ausmaß der Berichterstattung soll dabei dem Risikomanagement

folgen. Prinzipienorientierte globale Berichterstattungsstandards sollten angestrebt werden. Die Granularität der neuen Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Kreditinstitute erscheint zu hoch und die Zeitlinie für die Umsetzung der Gesetze ambitioniert. Zudem müssen neue Vorgaben einschließlich der Konkretisierungen in Form von Level-2-Standards und FAQs mit einem ausreichenden Vorlauf kommuniziert werden.

- **Wir** fordern eine Harmonisierung der Vorgaben für nachhaltige Produkte nach der SFDR und der Delegierten Verordnung zur MiFID II. Die unterschiedliche Ausgestaltung erschwert eine einheitliche Offenlegung und Produktgestaltung und ist zudem für Kunden schwer nachvollziehbar. Darüber hinaus sollten die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte der genannten Regelwerke verschoben und aufeinander abgestimmt werden, da aktuell insbesondere nicht alle relevanten ESG-Daten rechtzeitig vorliegen werden.



2 Fördergeschäft während und nach der Pandemie

Weiterhin steht die Förderung durch Förderbanken auf nationaler und europäischer Ebene im Zeichen der Bewältigung der Pandemieauswirkungen.

Bund, Länder und ihre Förderbanken müssen der Förderung von Zukunftsthemen den Weg ebnen.

Die deutschen Förderbanken setzen nach wie vor die zahlreichen Corona-Hilfsprogramme von Bund und Ländern um. Parallel hat die

Ampelkoalition im Herbst 2021 ihr Arbeitsprogramm für die kommenden vier Jahre festgelegt. Die erforderlichen Transformationsprozesse in Richtung einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft sind eine immense Aufgabe. Nachhaltigkeitsziele haben bereits jetzt einen bestimmenden Einfluss auf das Fördergeschäft.

Förderbanken werden in Zukunft eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, die sozialökologische Transformation von Gesellschaft und Unternehmen zu initiieren und zu unterstützen. Denn sie können mit geeigneten Förderinstrumenten die richtigen Anreize setzen, um die wirtschafts-, sozial- und infrastrukturpolitischen Zielsetzungen wirksam und zugleich ressourcenschonend erfüllen zu helfen. Nicht nur die Begleitung des Strukturwandels, sondern auch die

Gründungsförderung und die Förderung von (sozialem) Wohnraum werden als Zukunftsaufgaben das Förderangebot der kommenden Jahre bestimmen.

Auf EU-Ebene sind die Vorbereitungen für die neue EU-Förderperiode 2021 bis 2027 abgeschlossen. Rund 10 Milliarden Euro werden deutsche Förderbanken in den Jahren 2021 bis 2027 aus den EU-Strukturfonds umsetzen. Das klassische Zuschuss-Geschäft wird in dieser Förderperiode um ein breites Angebot an Bankprodukten ergänzt. Erstmals wird es auch Förderangebote aus EU-Strukturfonds geben, die mit an CO₂-Einsparungen gekoppelten Tilgungszuschüssen gezielt Anreize für mehr Nachhaltigkeit setzen wollen.

Auch das neue EU-Förderprogramm InvestEU steht kurz vor seiner Umsetzung. Erstmals gibt es neben der EIB-Gruppe weitere Durchführungspartner, darunter auch deutsche Förderbanken. Mit der EIB-Gruppe wie mit den neuen Durchführungspartnern muss die EU-Kommission entsprechende Vereinbarungen darüber treffen, welche Finanzprodukte durch sie realisiert werden. Daneben können sich z. B. nationale und regionale Förderbanken wie bisher als Finanzintermediäre um Garantieprodukte der EIB-Gruppe bewerben.

UNSERE POSITION

- **Wir** appellieren an alle politischen Akteure, das deutsche Förderbankensystem in seinen bestehenden Strukturen zu nutzen und zu stärken. Förderbanken sollten stets die ersten Ansprechpartner sein, wenn es um neue förderpolitische Aufgaben geht.
- **Wir** fordern, dass Förderbanken von ihren Eignern in die Lage versetzt werden, die soziale, ökologische und ökonomische Transformation mit einem entsprechenden Förderangebot zu begleiten. Start-ups sowie innovative und auch soziale Unternehmen müssen stärker in den Förderfokus rücken. Für die Förderung bezahlbaren Wohnraums müssen Bund und Länder verstärkt Mittel zur Verfügung stellen.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass das Förderbankengeschäft nicht durch unverhältnismäßige Verwaltungsanforderungen und zu kurze Fristen bei der Umsetzung der Corona-Hilfen von Bund und Ländern behindert wird. Das außerordentliche Fördervolumen und die hohe Anzahl an

Förderungen in der Pandemie werden in den Förderbanken noch lange nachwirken.

- **Wir** plädieren in der EU-Strukturfondsförderung dafür, keine neuen regulatorischen Hürden aufzubauen und den erfolgreichen Einsatz von Finanzinstrumenten nicht zu konterkarieren. Auch weiterhin muss es eine Förderung des Mittelstands in ganzer Breite geben.
- **Wir** appellieren an alle Beteiligten, dass die Verhandlungen über die InvestEU-Garantievereinbarungen schnell abgeschlossen werden. Nach dem Beginn der Förderperiode 2021 sollten Durchführungspartner und Finanzintermediäre schnell in den Genuss der Fördermöglichkeiten aus dem Programm InvestEU kommen. Nach dem Auslaufen der bestehenden Programme muss ein Fördervakuum vermieden werden. Förderbanken brauchen Planungssicherheit, welche InvestEU-Finanzprodukte in die regionalen und nationalen Förderangebote integriert werden können.



3 EU-Umsetzung von Basel III

Die EU-Kommission hat am 27. Oktober 2021 ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung von Basel III verabschiedet. Die neuen Regelungen sollen zum 1. Januar 2025 angewendet werden. Der Vorschlag der EU-Kommission ist erkennbar von der Absicht geprägt, die negativen Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Institute – und damit auf die Realwirtschaft – zu begrenzen. Insbesondere sollen die negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Umsetzung des Output-Floors im Rahmen eines sogenannten „Single-Stack-Ansatzes“ dadurch verringert werden, dass Modellbanken bestimmte Erleichterungen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach den aufsichtlich vorgegebenen Standardansätzen in Anspruch nehmen dürfen. Bestehende Besonderheiten bei der Umsetzung früherer Baseler Standards in der EU sollen erhalten bleiben. Kapitalpuffer, die nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses nicht in den Output-Floor einbezogen werden müssen, sollen grundsätzlich nicht ansteigen. Nicht zuletzt sollen den Instituten bei belastenden Regelungen längere Umsetzungsfristen gewährt werden. Nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank würden durch die neuen Regelungen die Kapitalanforderungen der Banken in Deutschland immer noch um rund 10 % steigen. Banken, die zur Ermittlung ihrer

Kapitalanforderungen interne Modelle verwenden, dürften dabei überdurchschnittlich stark betroffen sein. Starke Belastungen drohen wegen des Wegfalls des sogenannten „Sitzlandprinzips“ auch für Forderungen der Förderbanken an durchleitende Kreditinstitute. Dies könnte zu einer Einschränkung des Fördergeschäfts in Deutschland führen.

Maßvolle Umsetzung in der EU.

BASEL III IM ÜBERBLICK

Kreditrisiko	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes (CR SA) Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA)
Operationelles Risiko	<ul style="list-style-type: none"> Einführung eines neu konzipierten Standardansatzes Abschaffung aller alternativen Ansätze
CVA-Risiko	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des Standardansatzes Einführung eines Basisansatzes Abschaffung des internen Modellansatzes (IMA-CVA)
Marktpreis-Risiko	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des Standardansatzes Überarbeitung des internen Modellansatzes
Output-Floor	<ul style="list-style-type: none"> Modellbanken müssen mindestens 72,5 % der RWAs nach den Standardansätzen einhalten Schrittweise Einführung über einen Zeitraum von fünf Jahren
Leverage-Ratio	<ul style="list-style-type: none"> Einführung eines Aufschlags für globale systemrelevante Banken (G-SIBs) Überarbeitung des Rahmenwerks

Quelle: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen hat, das die Erhöhung der Kapitalanforderungen im Vergleich zu einer „1:1“-Umsetzung von Basel III deutlich verringert. Um Belastungen für die Realwirtschaft und die Banken zu vermeiden, kommt es im anstehenden Gesetzgebungsverfahren nun vor allem darauf an, die vorgeschlagenen Erleichterungen nicht zu verwässern.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollten bei Durchleitungskrediten im Standardansatz Forderungen an den Endkreditnehmer, die der Förderbank als Sicherheit abgetreten wurden, risikomindernd berücksichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die Regelungen zur dauerhaften Ausnahme von risikolosen Forderungen aus dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) erhalten bleiben. Ansonsten könnten höhere Kapitalanforderun-

gen für Forderungen an die Bundesrepublik Deutschland, Länder, Gemeinden und Förderbanken drohen – mit den entsprechenden Folgen für deren Refinanzierungskonditionen. Auch bei Forderungen innerhalb der institutsbezogenen Sicherungssysteme der Verbände würden höhere Kapitalanforderungen drohen.

- **Wir** sind der Ansicht, dass darüber hinaus Forderungen an regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie an öffentliche Stellen, die im Standardansatz wie Forderungen an Zentralregierungen behandelt werden, auch im IRBA wie Forderungen an Zentralregierungen behandelt werden dürfen.



NEU

4 Kapitalmarktunion

Über ein Jahr nach ihrem neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion, der insgesamt 16 legislative und nichtlegislative

Die Kapitalmarktunion kann neue Finanzierungsquellen über weiter integrierte Kapitalmärkte in der EU erschließen. Von zentraler Bedeutung ist aber, dass die Finanzierung über Banken weiterhin gleichberechtigt erhalten bleibt.

Einzelmaßnahmen in verschiedenen Bereichen vorsieht, hat die EU-Kommission am 25. November 2021 weitere Gesetzesvorschläge veröffentlicht. Darunter befinden sich Vorhaben wie die Überprüfung der EU-Finanzmarktverordnung (MiFIR) und die Einführung eines European Single Access

Points (ESAP). Auch Nachjustierungen an den Fondsregulierungen AIFMD und ELTIF wurden vorgestellt. Darüber hinaus fanden im Jahr 2021 zwei Konsultationen zu der geplanten Retail Investment Strategy statt, eine seitens der EU-Kommission und eine seitens der ESMA. Mit der Retail Investment Strategy möchte die Kommission auch die Beteiligung von Retail-Anlegern an den Kapitalmärkten und deren diesbezügliche Investitionen weiter fördern, was insbesondere durch eine konsistentere Regulierung sichergestellt werden soll. Hintergrund ist, dass aktuelle Anlegerschutzvorschriften sich teilweise in ihren Aussagen unterscheiden kön-

nen, was den Retail-Anlegern ihre Anlageentscheidungen erschweren kann. Verstärkt wird dies durch die komplexe ESG-Regulierung, die angesichts verschiedener Regelungen in unterschiedlichen Regelwerken für die Privatanleger kaum zu erfassen ist. Überdies soll der aus den Wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorgaben herrührende sogenannte „information overload“ weiter abgebaut werden.

In einem Zwischenfazit sieht die EU-Kommission seit ihrem Aktionsplan 2020 gute Fortschritte bei der Vertiefung der Kapitalmarktunion, die insbesondere auch neue Finanzierungsquellen über die Kapitalmärkte ermöglichen soll. Sie verweist aber auch auf tief verwurzelte Traditionen und Ansätze in den Mitgliedstaaten, die nicht kurzfristig aufzulösen seien. Gerade die in den EU-Mitgliedstaaten vorhandenen unterschiedlichen Vorgaben im Bereich des Steuer- und vor allem Insolvenzrechts wurden bisher als große Hindernisse für eine echte Kapitalmarktunion gesehen. Das Gesetzespaket von Ende November 2021 soll aus Sicht der Kommission aber einen Beitrag zu tief integrierten und gut funktionierenden Kapitalmärkten leisten und habe zudem das Potenzial, die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Krise zu unterstützen. In den nächsten Monaten ist mit weiteren Veröffentlichungen zur Kapitalmarktunion zu rechnen.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die grundsätzlichen Maßnahmen der EU-Kommission nach ihrem Aktionsplan 2020 zur Vertiefung der Kapitalmarktunion, werden die weiteren Entwicklungen aber auch kritisch begleiten. Wir weisen darauf hin, dass die COVID-19-Krise in Deutschland gezeigt hat, wie wichtig die Finanzierung über Banken weiterhin ist. Insoweit sollten auch im Rahmen der CMU verschiedene Finanzierungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.
- **Wir** unterstützen die Reduzierung des wertpapieraufsichtsrechtlich bedingten „information overloads“ für die Anleger und halten die Pläne für eine Retail Investment Strategy für sinnvoll. Es sollte auf eine konsistente Regulierung hingewirkt und es sollten Widersprüche und Mehrfachregulierungen („regulatorischer Flickenteppich“) vermieden und, wo sie bereits bestehen, beseitigt werden. Erste bürokratische Anforderungen für Banken und Anleger wurden bereits über den MiFID Quick Fix

abgebaut und das Wertpapiergeschäft wurde insbesondere für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien und professionellen Kunden erleichtert. Wichtig ist, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen und nicht an anderer Stelle (z. B. im Bereich Provisionen) neue Pflichten einzuführen.

- **Wir** sehen die konkreten Umsetzungspläne beim European Single Access Point sehr kritisch. Zwar ist die grundsätzliche Idee einer zentralen Anlaufstelle für relevante Pflichtinformationen nachvollziehbar. Aufgrund des sich abzeichnenden großen Umfangs der zu meldenden Informationen ist jedoch zu befürchten, dass die Datensammlung unübersichtlich und wenig sinnvoll für die Marktteilnehmer und Anleger wird. Von zentraler Bedeutung ist es, eine Implementierung von doppelten Melde- oder Publikationswegen zu vermeiden und stattdessen auf vorhandenen Systemen aufzusetzen.



5 MiFID II

Der Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II nimmt im Jahr 2022 Fahrt auf. Spätestens in der zweiten Jahreshälfte ist mit einem konkreten Gesetzesvorschlag zu rechnen, wobei die Diskussionen zu einzelnen Themen wie einem möglichen Provisionsverbot bereits angelaufen sind.

In der Praxis waren einige Regelungen der MiFID II immer wieder Anlass für private und institutionelle Kunden, sich über zu umfangreiche und redundante Informationen zu beschweren, die insgesamt zu übermäßig komplexen Abläufen im Wertpapiergeschäft geführt haben. Der MiFID Quick Fix hat zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise erste bürokratische Erfordernisse insbesondere im Product-Governance-Bereich und bei Wertpapiergeschäften mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien abgebaut. Die umfassende Überprüfung der MiFID II könnte zu weiteren Erleichterungen führen, es besteht aber auch die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, sofern die Kommission Missstände identifiziert. So hat sie beispielsweise angekündigt, die Regelungen zu Provisionen erneut auf den Prüfstand zu stellen. Ferner wird die Einführung einer neuen Kundenkategorie erwogen.

Darüber hinaus wurden vorab vor dem Hintergrund der ESG-Regulierung bereits einige MiFID-Regelungen ergänzt.

So wurden die Vorschriften über die Anlageberatung und Vermögensverwaltung insofern erweitert, als die jeweiligen Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden künftig zwingend abzufragen sein werden. Konkret bedeutet dies, dass der Kunde angeben muss, in welchem Maße Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen in seiner Anlage zu berücksichtigen sind. Der Grad der Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten wird durch andere Regelwerke wie die Taxonomie-Verordnung und die Offenlegungsverordnung bestimmt, was für sich genommen bereits zu einer enormen Komplexität führt, zumal unterschiedliche Anwendungszeitpunkte gelten. Auch werden die für die Emittenten sehr relevanten Product-Governance-Vorschriften angepasst, damit diese künftig in ihren Prozessen Nachhaltigkeitsfaktoren identifizieren und entsprechende Informationen zu ihren Produkten auch einem Zielmarkt zuordnen, der dann an die Vertriebsstellen zu kommunizieren ist.

Von großer Bedeutung für Anleger und Finanzindustrie ist die Überprüfung der MiFID II. Nach dem Abbau erster bürokratischer Hürden kommt es nun darauf an, den Weg konsequent weiterzugehen.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, den durch den MiFID Quick Fix eingeschlagenen Weg weiterzugehen und im Rahmen des MiFID-Reviews weitere Erleichterungen für das Wertpapiergeschäft vorzusehen.
- **Wir** warnen vor der Einführung neuer umfangreicher Regelungen. Dies betrifft beispielsweise die Einführung einer neuen Kundenkategorie oder die Verschärfung der Regelungen für Provisionen. Eine neue Kundenkategorie würde das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren. Provisionen ermöglichen es, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen, wie u. a. die Anlageberatung, flächendeckend anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte.
- **Wir** fordern eine Harmonisierung der Vorgaben für nachhaltige Produkte nach der SFDR und der im Rahmen der

Anlageberatung geltenden Vorgaben nach der Delegierten Verordnung zur MiFID II. Die unterschiedliche Ausgestaltung erschwert eine einheitliche Offenlegung und Produktgestaltung und ist zudem für Kunden schwer nachvollziehbar. Darüber hinaus sollten die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte der genannten Regelwerke verschoben und aufeinander abgestimmt werden, da insbesondere nicht alle relevanten ESG-Daten rechtzeitig vorliegen werden.

- **Wir** sprechen uns bei den ESG-Vorgaben gegen eine hohe Detailtiefe auf der untergesetzlichen Ebene mit Blick auf die Product-Governance-Vorschriften und -Vorgaben in der Anlageberatung aus. Bereits heute ist von den Kunden eine Vielzahl von Informationen einzuholen und diese haben viele Entscheidungen zu treffen. Bei weiteren Vorgaben besteht die Gefahr, dass die Kunden abgehängt werden.



6 MiFIR-Review — neue Transparenzregeln für den Handel

Die Überarbeitung der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation,

MiFIR) nimmt für den Wertpapierhandel konkrete Formen an.

Ende 2021 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zum Review der MiFIR vorgelegt. Dieser enthält inhaltlich insbesondere umfassende Regelungen für den Aufbau

und die Entwicklung eines sogenannten Consolidated Tape (konsolidierter Datenticker, CT). Die Idee hinter einem CT ist, dass Börsen und andere Handelsplätze Echtzeit-Datenströme an einen akkreditierten CT-Anbieter (CT-Provider, CTP) senden. Dieser stellt dann der Öffentlichkeit genau dieselben Informationen zu angemessenen Kosten zur Verfügung. Die derzeitigen Vorschriften der MiFIR sehen vor, dass private Akteure die Marktdaten von verschiedenen Ausführungsplätzen konsolidieren. Bislang hat sich jedoch europaweit noch kein CTP angeboten. Der Entwurf der EU-Kommission ändert die Bestimmungen der MiFIR, um die Entwicklung

eines CTP für jede Anlageklasse (Aktien, ETFs, Anleihen und Derivate) zu erleichtern.

Von der Einführung eines CT verspricht sich die EU-Kommission eine verbesserte Markttransparenz. Das Fehlen einer konsolidierten Übersicht über alle Handelsmärkte sei ein Problem, wenn ein Finanzinstrument an mehreren Handelsplätzen gehandelt wird. Ein Anleger habe grundsätzlich die Wahl zwischen konkurrierenden Handelsplätzen, habe aber gegenwärtig nur Zugang zu Marktdaten, die nur einzelne Handelsplätze abdecken. Daher könnten Anleger nicht vergleichen, ob sie auf einer anderen Plattform bessere Ausführungsbedingungen erhalten hätten.

Daneben sieht der Vorschlag auch Änderungen in der Nachhandelstransparenz für Anleihen vor. Insbesondere werden die Fristen der möglichen Verzögerungen der Nachhandelstransparenz für Anleihen verkürzt und harmonisiert.

Schließlich schlägt die Kommission ein Verbot des sogenannten Payments for Order Flow (PFOF) vor, also für Zahlungen von Ausführungsplätzen für die Zuleitung von Kundenorderströmen.

Die Überprüfung der MiFIR hat große Bedeutung für Anleger und Finanzindustrie. Die EU-Kommission hat nun ihren Vorschlag zum MiFIR-Review vorgelegt. Schwerpunkt ist die Einführung eines Consolidated Tape.

UNSERE POSITION

- **Wir** halten den Vorschlag der EU-Kommission weder für eindeutig noch für ausreichend, da die Möglichkeit der verzögerten Nachhandelstransparenz für Anleihen unerlässlich ist.
- **Wir** unterstützen den Vorschlag der ICMA für eine neue Nachhandelstransparenzregelung. Damit können die gewünschten marktgerechten harmonisierten Regeln in der gesamten EU erreicht werden. Der Vorschlag der ICMA ist klar umrissen sowie praktikabel und stellt einen ausgezeichneten Kompromiss zwischen den divergierenden Ansichten der Verkäufer- und der Käuferseite dar.
- **Wir** halten es im Hinblick auf die Einführung eines CT für dringend erforderlich, die Qualität und Vergleichbarkeit der gegenwärtig im Rahmen der Vor- und Nachhandelstransparenz gemeldeten Daten deutlich zu verbessern. Nur dann kann eine Konsolidierung dieser Daten hilfreich für Marktteilnehmer sein. Aus Marktperspektive sollte zunächst ein CT für Aktiendaten entwickelt werden. Diese Anlageklasse enthält die liquidesten Instrumente, die am häufigsten gehandelt werden. Aktienhandelsdaten sind für institutionelle Anleger ebenso wichtig wie für Kleinanleger. Diese Nachfrage nach Daten sollte vorrangig befriedigt werden.
- **Wir** sprechen uns vor dem Hintergrund des zu erwartenden Angebots eines oder mehrerer CTPs für eine Neubewertung der Sinnhaftigkeit der Best-Execution-Berichte der Wertpapierfirmen und Börsenplätze aus. Wenn die Kunden Zugriff auf konsolidierte Echtzeit-Daten aller möglichen Handelsplätze für ein bestimmtes Finanzinstrument haben, bedarf es unseres Erachtens keiner jährlichen Veröffentlichung zur Ausführungsqualität oder der Top-5-Ausführungsplätze mehr.
- **Wir** sehen das vorgeschlagene Verbot zu Payment for Order Flow sehr kritisch, da ein gesetzliches Verbot nur dann erwogen werden sollte, wenn alle mildereren Mittel ausgeschöpft wurden. Die MiFID enthält einen breit gefächerten Instrumentenkasten, so dass dieser im Zweifel zunächst durchgesetzt werden sollte, bevor weitere regulatorische Maßnahmen implementiert werden. Ferner sollten zunächst die möglichen Auswirkungen gründlich analysiert werden.



NEU

7 Verspätete Wertpapierlieferung – Geldbußen und Zwangseindeckung

Die Regeln der Zentralverwahrrverordnung (CSDR) zur Abwicklungsdisziplin geben vor, wie im Rahmen der Wertpapierabwicklung im Falle einer Nichtlieferung durch einen Abwickler oder Handelspartner vorzugehen ist. So fallen bei Nichtlieferung zunächst sogenannte Geldbußen (penalties) an. Wenn dann vier Tage nach Geschäftsabschluss noch immer nicht geliefert wurde (oder, für als illiquid eingestufte Papiere, nach sieben Tagen), sind sogenannte Zwangseindeckungen (buy-ins) durchzuführen. Diese sind in der CSDR ausführlich geregelt. Dennoch waren insbesondere im Hinblick auf die Zwangseindeckung bis zuletzt noch viele Fragen offen.

Die Regeln der Abwicklungsdisziplin sollten eigentlich zum 13. September 2020 in Kraft treten. Dies wurde jedoch – aufgrund der vielen Unklarheiten – sukzessive auf den 1. Februar 2021 und dann auf den 1. Februar 2022 verschoben.

Seit dem 1. Februar 2022 sind jedoch nur die Vorgaben zu den Geldbußen anwendbar. Die Regeln der CSDR zur Zwangseindeckung gelten zwar mangels formaler Gesetzesänderung auch ab dem 1. Februar 2022, allerdings wird

allgemein erwartet, dass deren Anwendbarkeit weiter verschoben wird. Vor diesem Hintergrund hatte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 17. Dezember 2021 eine Erklärung veröffentlicht, wonach die national zuständigen Aufsichtsbehörden (in Deutschland die BaFin) die aufsichtliche Prüfung der Einhaltung der Regeln zur Zwangseindeckung nicht priorisieren sollen.

Es wird damit gerechnet, dass die offizielle Verschiebung der Regeln zur Zwangseindeckung im ersten Halbjahr 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Ebenfalls im ersten Halbjahr 2022 wird ein Kommissionsvorschlag zum Review der Regeln zur Zwangseindeckung erwartet.

Zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin der Marktteilnehmer (Abwickler und Handelsparteien) ist seit dem 1. Februar 2022 die Anforderung der CSDR, bei nicht rechtzeitiger Lieferung Geldbußen zu zahlen, anwendbar.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die zeitliche Abtrennung der Anwendbarkeit der beiden Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin (Geldbußen und Zwangseindeckung).
- **Wir** halten eine umfassende Neubewertung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung der Regeln der CSDR zur Zwangseindeckung für erforderlich. Während im CCP-geclearten Geschäft die Eindeckung am Markt bei Nichtlieferung bereits heute geltendes Recht ist und auch nicht geändert werden sollte, gelten für nicht geclearte Wertpapiergeschäfte an Handelsplätzen und auch für bilaterale Wertpapiergeschäfte andere Überlegungen.
- **Wir** meinen, dass insbesondere im bilateralen Wertpapiergeschäft die Eindeckung der Gegenpartei nicht in allen Fällen angemessen ist und den Parteien die Möglichkeit anderweitiger Vereinbarungen eingeräumt werden sollte.
- **Wir** sind der Auffassung, dass eine klare und enge Definition des Anwendungsbereichs der einzudeckenden Geschäfte sehr viele Unsicherheiten beseitigen und zu einer angemessenen Verbesserung der Abwicklungsdisziplin führen würde.



NEU

8 Review des Prospektregimes

Mit dem Ziel, die öffentlichen Kapitalmärkte durch Vereinfachung der regulatorischen Anforderungen attraktiver zu

Fünf Jahre nach der grundlegenden Neuordnung des Wertpapierprospektrechts wird die EU-Prospektverordnung erneut auf den Prüfstand gestellt.

gestalten, hat die EU-Kommission Ende November 2021 eine Konsultation zum sogenannten Listing Act eingeleitet. Die Konsultation gliedert sich in eine Konsultation für die breite Öffentlichkeit und eine ge-

zielte Konsultation, die sich an professionelle Interessenträger oder Behörden richtet. Diese umfasst eine Reihe von Fragen zum EU-Prospektregime. Dieses Regelwerk bildet für Unternehmen und Emittenten die „Eintrittskarte“ zum EU-Kapitalmarkt in Form der Zulassung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren und deren Listing an einer Börse.

Inhaltlich werden Fragen zu den Kosten der Prospekterstellung, den Prospektausnahmen, dem Standard- und dem Wachstumsprospekt, dem Format und der Sprache, den

Sekundäremissionen, dem Haftungsregime, dem Prüf- und Billigungsverfahren, dem einheitlichen Registrierungsformular, den Nachtragspflichten und Äquivalenzregelungen thematisiert.

Die Beantwortung bietet eine gute Chance, unsere Petition möglichst umfassend zu hinterlegen und zu begründen. Zu diesem Ziel haben wir eine gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) angeregt, die bereits eingereicht worden ist. Parallel dazu haben wir unsere Positionen zum bevorstehenden Review der EU-Prospektverordnung der heimischen Aufsicht BaFin vorgestellt.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Auffassung, dass sich das gegenwärtige Regime für öffentliche Angebote von Wertpapieren und deren Listing bewährt hat. Eine Generalüberholung wäre daher fehl am Platz.
 - **Wir** stellen dennoch Nachbesserungsbedarf bei einigen Regelungen fest:
 - Die Pflicht zur Kontaktierung der Kunden im Nachtragsregime, die wie ein Fremdkörper in der an Offenlegungsanforderungen ausgerichteten Prospektverordnung wirkt. Im Idealfall sollte sie im Rahmen des Reviews gestrichen werden. Als eine Minimallösung müssen die im Rahmen des MiFID Quick Fix 2020 eingeführten Erleichterungen entfristet werden. Nur hiermit ist die Regelung überhaupt praxistauglich. Zudem sollte u. a. klargestellt werden, dass die Kontaktierung der Kunden durch die Finanzintermediäre auf elektronischem Wege ausreichend ist.
 - Das einheitliche Registrierungsformular (URD), das aufgrund seiner hohen Anforderungen, seiner Aktienlas-
- tigkeit und der Billigungsbedürftigkeit kaum Praxisrelevanz hat. Um seine Attraktivität zu erhöhen, könnte auf das Billigungserfordernis verzichtet werden. Denkbar wäre auch seine Fortentwicklung nach dem Vorbild des US-amerikanischen Shelf-Registration-Konzepts.
- Die Straffung bzw. Beschleunigung des Billigungsverfahrens, insbesondere bei der zweiten und dritten Runde, nach dem Ansatz „10 + 5 + 3 Tage“.
 - Die Ausnahmen von der Prospektspflicht und insbesondere, dass ein Bezugsrechtsangebot ausschließlich an den bestehenden Aktionärskreis kein öffentliches Angebot darstellt.
 - Zudem sollte berücksichtigt werden, dass mögliche Anpassungen an die EU-Prospektverordnung nicht mitten in der Update-Season für die Debt-Issuance-Programme (insbesondere März bis Juni) in Kraft treten, um übermäßigen Aufwand bei Emittenten und Aufsicht zu vermeiden.



NEU

9 Digitalisierungsschub im Wertpapiergeschäft

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung elektronischer Wertpapiere (eWpG) Mitte 2021 wurde der Weg für die Begebung und Verwaltung digitaler Wertpapiere als Alternative zur herkömmlichen physischen Verbriefung frei. Zugleich öffnete sich dadurch das deutsche Wertpapierrecht für die Anwendung der Blockchain-Technologie. Dies markiert den Beginn einer neuen Ära für das heimische Wertpapiergeschäft und birgt ein enormes Potenzial für den Finanzplatz Deutschland.

Da der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang in vielen Regelungsaspekten Neuland betrat, bedarf das eWpG einer Konkretisierung durch Rechtsverordnungen, ohne die es nicht vollumfänglich umsetzbar ist. Zu diesem Zweck legten im August und September 2021 die federführenden Ministerien, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), ihre Referentenentwürfe für eine Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV) sowie eine Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) vor.

Am 14. Januar 2022 teilten die zwei Fachministerien mit, dass die eWpRV auf der Grundlage eines überarbeiteten

Referentenentwurfs erneut konsultiert werden soll. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, ist jedoch auf die

vielen Anregungen zum ersten Referentenentwurf zurückzuführen, die vor allem begriffliche Unklarheiten und einige technische Ansätze bemängelten. Zu den wesentlichen Neuerungen gegenüber dem ersten

Referentenentwurf zählen die eigenständige Begriffsbestimmung für Teilnehmer eines elektronischen Wertpapierregisters oder Kryptowertpapierregisters, gewisse Erleichterungen bei der Bezeichnung von Emittenten sowie wichtige Klarstellungen zu Begriffen, Abruf und Aufbewahrung von Daten und Identifizierungsanforderungen nach dem Geldwäschegesetz.

Zurzeit prüfen wir die vorgenommenen Anpassungen gegenüber der ersten Fassung der eWpRV. Wir werden uns an der Konsultation im Wege einer gemeinsamen DK-Stellungnahme beteiligen. Die Frist hierfür lief bis zum 25. Februar 2022.

Die für die Emissionspraxis sehr bedeutsame Verordnung für die Führung von elektronischen Wertpapierregistern, die die Anforderungen des eWpG konkretisiert, wird erneut konsultiert.

UNSERE POSITION

- **Wir** haben die Regelungen des eWpG von Beginn an ausdrücklich begrüßt. Wir sind sehr erfreut darüber, dass die von uns im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge Eingang ins Gesetz gefunden haben.
- **Wir** stehen auch den von BMF und BMJV vorgelegten Verordnungen zur Konkretisierung der Vorgaben des eWpG sehr positiv gegenüber. Ein zügiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit entsprechender Verkündung im Bundesgesetzblatt ist wünschenswert. Wenngleich die ausführenden Vorschriften für elektronische Wertpapiere in Deutschland sich durch die zweite Anhörung über den überarbeiteten Referentenentwurf für die Verordnung über die Registerführung (eWpRV) verzögern, werden dadurch wichtige VÖB-Petita berücksichtigt. Als solche gelten u. a. die begriffliche Präzisierung zum Teilnehmer eines elektronischen Wertpapierregisters, die Erleichterungen bei den Dokumentationspflichten sowie

die Vermeidung einer Benachteiligung von öffentlichen und zulassungsfreien Blockchains.

- **Wir** stellen Verbesserungsbedarf vor allem bei der statuierten Pflicht zur Offenlegung bzw. Zurverfügungstellung des verwendeten Quellcodes fest, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der registerführenden Stelle verkennt.
- **Wir** befürworten grundsätzlich eine entwicklungsoffene Ausgestaltung im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, die den Marktteilnehmern die Flexibilität gibt, selbst über die passende Lösung (z. B. private oder öffentliche Blockchain) zu entscheiden.



NEU

10 Europäischer Green Bond Standard

Trotz des rasanten Wachstums des entsprechenden Markts in den letzten Jahren machen grüne Anleihen nur einen

Um zusätzliches Interesse an nachhaltigen Investments zu wecken, will die EU-Kommission einen Premiumstandard im Bereich der grünen Anleihen schaffen.

Bruchteil der insgesamt von Unternehmen emittierten Anleihen aus. Im Jahr 2020 lag ihr Anteil bei lediglich 4%. Dies ist nach Ansicht der EU-Kommission vor allem auf das Fehlen einheitlicher Definitionen bzw. Standards

für grüne und nachhaltige Investments sowie auf die bestehende Fragmentierung bei den Rechenschaftspflichten und der externen Bewertung zurückzuführen.

Daher schlug die EU-Kommission im Juli 2021 die Etablierung eines EU-weiten Green Bond Standards (EuGBS) vor, der als Premiumstandard bzw. höchstes Gütesiegel für nachhaltige Anleihen fungieren soll.

Der EuGBS ist im Wesentlichen durch folgende vier Merkmale gekennzeichnet:

1. Inklusiv, d. h., dass er
 - a. zum einen privaten und öffentlichen sowie Finanz- und Nichtfinanzunternehmen aus der EU oder Drittstaaten zur Verfügung steht;
 - b. zum anderen verschiedene Anleihtypen (besicherte und unbesicherte) umfasst.

2. Freiwillig, d. h., dass er neben bereits bestehenden Marktstandards Anwendung findet. Dazu zählen vor allem die von der International Capital Market Association (ICMA) erarbeiteten Green Bond Principles.
3. Grün und nachhaltig, angelehnt an die EU-Taxonomie und die darin enthaltenen Kriterien zur Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten. Somit müssen die Erlöse aus EuGB ausschließlich zur Finanzierung von taxonomiekonformen Projekten dienen. Nur wenn diese Anforderungen eingehalten werden, sind grüne Anleihen zur Nutzung des Labels „EuGB“ berechtigt.
4. Transparent, d. h., dass er mit umfangreichen Berichts- und externen Prüfpflichten versehen ist. Emittenten von EuGB müssen ein Factsheet (vor der Emission) sowie jährliche Erlösverwendungsberichte und einen Wirkungsbericht (nach der Emission) vorlegen. Zugleich muss die Einhaltung der Taxonomie-Kriterien durch akkreditierte und bei der ESMA registrierte Prüfer sichergestellt werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** stehen dem Vorschlag der EU-Kommission für die Etablierung eines freiwilligen EU Green Bond Standards (EuGBS) grundsätzlich sehr positiv gegenüber.
- **Wir** sehen für einzelne Regelungen jedoch Nachbesserungsbedarf.
- **Wir** sprechen uns für einen vollumfänglichen Bestandschutz („Full Grandfathering“) aus. Investoren müssen sich darauf verlassen können, dass Anleihen, die als grün emittiert wurden, für ihre gesamte Laufzeit und unabhängig von nachträglichen Anpassungen der Taxonomie-Kriterien weiterhin als grün gelten. So kann das Vertrauen in nachhaltige Investments gefördert und so können Marktverwerfungen vermieden werden. Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission sieht für den Fall einer Änderung der Taxonomie-Kriterien noch einen fünfjährigen Zeitraum vor, innerhalb dessen bereits als grün emittierte Anleihen an die neuen Kriterien angepasst werden müssen.
- **Wir** halten eine 100%ige Taxonomie-Konformität zu Beginn des EuGBS für unrealistisch. Um die Attraktivität des EuGBS für Anleger gerade in den ersten Jahren zu erhöhen, plädieren wir für einen Schwellenwert von 80 % und eine fünfjährige Übergangsfrist.
- **Wir** unterstützen die freiwillige Natur der Regelung. Die Einführung eines verpflichtenden EuGBS würde nach unserer Auffassung eine Flucht in andere Anleiheformen mit weniger stringenten Qualitätskriterien (z. B. ESG-linked Bonds) auslösen und das angestrebte Ziel der Standardisierung im Bereich der grünen Anleihen unterminieren.



11 Stärkung der deutschen Exportfinanzierung

Die COVID-19-Pandemie hat den deutschen Export erheblich unter Druck gesetzt. Durch die enge internationale Verflechtung der Wirtschaft treffen die Exportunternehmen auch die Auswirkungen der Pandemie an anderen Orten der Welt. Insbesondere der exportorientierte Mittelstand war 2021 wie nie zuvor durch Unsicherheiten herausgefordert. Dazu trugen die Corona-Folgen wie Grenzschließungen, Einreiseverbote und nationale Lockdowns, aber auch Materialknappheiten und Logistikengpässe bei. Auch die Finanzierungsbedingungen verschlechterten sich. Gerade die mittelständische Investitionsgüterindustrie benötigt deshalb in der Post-COVID-19-Zeit Unterstützung durch staatliche Exportgarantien. Sie schützen Exporteur und finanzierende Bank bei Zahlungsschwierigkeiten ausländischer Kunden insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern. Trotz des Absicherungsangebotes des Bundes gibt es noch viele Mittelständler, die chancenreiche Märkte, etwa in Afrika oder Lateinamerika, meiden oder Finanzierungsanfragen scheuen. Dadurch gehen viele Chancen verloren. Die Pandemie hat die Diskussion über eine angemessene Weiterentwicklung der staatlichen Hermes-Bürgschaften stark befördert. Sie gelangen dort zum Zuge, wo private Versicherer keine ausreichende Deckung leisten können. Öffentliche Banken wollen als Partner der mittelständischen deutschen Investitionsgüterindustrie passgenaue hermesgedeckte Finanzierungslösungen für ausländische Kunden des deutschen Mittelstandes anbieten. Im Kern geht es deshalb darum, die Zusammenarbeit zwischen Banken und Exporteuren hinsichtlich der Nutzung der Exportgarantien zu verstärken.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns für eine strukturelle Weiterentwicklung der Hermes-Bürgschaften ein, um damit auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Vor dem Hintergrund, dass auch der Bund mehr Exportgeschäft generieren will, kommt es jetzt darauf an, die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des deutschen Exports flexibler zu gestalten und für mehr Liquiditätszuflüsse zu sorgen.
- **Wir** plädieren dafür, eine sorgsam ausgestaltete Forfaitierungsgarantie des Bundes für den Ankauf von hermesgedeckten Forderungen durch Kreditinstitute einzuführen. Durch den Ankauf können Lieferantenkredite von mittelständischen Exportunternehmen leichter refinanziert werden und die Exportunternehmen können ihre Bilanzen schneller entlasten.
- **Wir** setzen uns zudem dafür ein, im Zeichen der COVID-19-Pandemie eine vorübergehende Option einzuführen, auf Antrag des Exporteurs die Beteiligung des Bundes an der Avalgarantie auf 95 % zu erhöhen. Dadurch würde mittelständischen Exporteuren, deren Banklinien bei ihren Hausbanken weitestgehend ausgeschöpft sind, mehr Raum für Neugeschäft verschafft. Die Rahmenbedingungen für die Avalgarantie stünden damit auch im Einklang mit anderen Deckungsinstrumenten des Bundes.

Der Bund hat im Lichte der COVID-19-Pandemie das Deckungsinstrumentarium der Euler Hermes für deutsche Exporte in wichtige Auslandsmärkte temporär verbessert. Weitere strukturelle Änderungen sind sinnvoll.

Um Unternehmen und Beschäftigte in der Exportbranche zu schützen, hat der Bund im Juli 2020 mit einem fünf Punkte umfassenden Maßnahmenpaket bereits erste Schritte eingeleitet und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgemildert. Die Finanzierungsbedingungen für die deutsche Exportwirtschaft wurden weiter ausgebaut. Unter anderem reduzierte der Bund die Anzahlungen und verzögerte die Rückzahlungen für bestimmte Exportgeschäfte. Zudem lockerte er die Entgeltbestimmungen für Hermes-Bürgschaften und schuf neue Refinanzierungsmöglichkeiten für die Kreditinstitute. Das Maßnahmenpaket des Bundes wurde mehrfach verlängert. Die temporäre Unterstützung durch den Bund ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden auf den globalen Absatzmärkten aber noch lange zu spüren sein. Es ist deshalb wichtig, das Deckungsinstrumentarium des Bundes für Exportgeschäfte weiter an die Bedürfnisse des Mittelstandes anzupassen und damit auch strukturell weiterzuentwickeln. Ob die mittelständische Investitionsgüterindustrie neue Auftragschancen wahrnehmen kann, wird maßgeblich von den Spielräumen in der Absatzfinanzierung und der Vorfinanzierung von Exporten abhängen. Hier können die Verbesserungen der Hermes-Deckung, die wir gemeinsam mit der Investitionsgüterindustrie entwickelt haben, wirksam ansetzen.



12 AGB in Dauerschuldverhältnissen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kredit-

Neujustierung der AGB-rechtlichen Rahmenbedingungen im Massengeschäft.

wirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der

AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist. Die beiden Vorinstanzen hatten den Änderungsmechanismus noch für zulässig erachtet.

Der Entscheidung des BGH lag die Klage eines Verbraucherverbandes zugrunde. Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat, dem Kunden wird zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wird durch die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. In Folge der BGH-Entscheidung wird sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöhen, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge einfach und rechtssicher pflegen und anpassen zu können. In diesem Kontext ist zudem eine Regelung dergestalt erforderlich, dass die Gerichte jahrelang bewährte und im Grundsatz anerkannte AGB nur mit Wirkung für die Zukunft für unwirksam erklären dürfen.

Zudem bedarf es einer klaren und praxistauglichen (AGB-)rechtlichen Abgrenzung zwischen dem Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und dem mit Unternehmern. Die Ausnahmeregelung für unternehmerische Geschäfte in § 310 BGB ist – mit Blick auf den Umgang der Rechtsprechung mit dieser Vorschrift – unzureichend.



NEU

13 Digitale Identitäten

Die verbreitete Nutzung digitaler Identitäten gilt als Voraussetzung, um digitale Dienste der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft für Bürger und Unternehmen zugänglich und attraktiv zu gestalten. Im Finanzsektor würden digitale Identitäten beispielsweise die Prozesse der Kundenidentifizierung (KYC) deutlich vereinfachen, da sie eine augenblickliche Verifizierung von Identitätsdaten ermöglichen. Banken sind zudem verstärkt daran interessiert, das Kundenerlebnis in der Interaktion mit der Bank zu verbessern. Durch den Einsatz anerkannter digitaler Identitäten entfielen z. B. das mühsame Ausfüllen unterschiedlicher Formulare und deren zeitaufwendige Prüfung.

Das Konzept der selbstsouveränen Identitäten (SSI) bietet Lösungsansätze für einen einfachen und vertraulichen Einsatz digitaler Identitäten unter vollständiger Kontrolle des Identitätsinhabers. Bürger und auch Unternehmen können ihre Identitätsmerkmale in einer digitalen „ID-Brieftasche“ (ID-Wallet) selbst verwalten und bedarfsweise Identitätselemente für die Nutzung durch Dritte freigeben, u. a. bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung. Diese Lösung erlaubt es „Identitätsausstellern“ (z. B. öffentliche Verwaltung, Universitäten), persönliche Daten des Identitätsinhabers (nach erfolg-

ter Freigabe) abzurufen, zu verarbeiten oder selbst Identitätsdaten hinzuzufügen. Die Daten werden unter Verwendung des Public-Key-Verschlüsselungsverfahrens sicher zwischen den Teilnehmern ausgetauscht. Die zusätzliche Verifizierung der Daten kann über eine dezentrale Distributed-Ledger-Infrastruktur erfolgen.

Die Europäische Kommission hat im letzten Jahr einen

Vorschlag zur Anpassung der eIDAS-Verordnung zur Regulierung digitaler Identitäten aus dem Jahr 2014 veröffentlicht. Auf Grundlage dieser Novelle soll zukünftig jeder EU-Mitgliedstaat natürlichen und juristischen Personen bis Ende 2023 eine „EUid-Wallet“ zur Verfügung stellen. Diese soll wichtige Nachweise auf dem Smartphone bündeln und EU-weit nutzbar sein. Im Folgenden zeigen wir auf, wie SSI-Konzept und ID-Wallet ausgestaltet sein sollten, damit sie umfassende Akzeptanz erreichen.

Durch die Nutzung digitaler Identitäten kann die Finanzwirtschaft die Qualität ihrer Dienstleistungen steigern. In unserer Positionierung stellen wir Erfolgsfaktoren für die breite Akzeptanz digitaler Identitäten vor.

UNSERE POSITION

- **Wir** vertreten die Position, dass standardisierte digitale Identitäten für Bürger und Unternehmen eine Grundvoraussetzung der erfolgreichen Digitalisierung von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft sind. Dies sollte, wie im EUid-Gesetz vorgeschlagen, europaweit einheitlich umgesetzt werden.
- **Wir** sind der Meinung, dass eine ID-Wallet – in der neben Personalausweisdaten, Adressdaten etc. auch private und andere öffentliche Identitätsdaten sicher ergänzt werden können – eine breite Nutzung digitaler Identitäten ermöglicht. Eine zertifizierte ID-Wallet (in einer „trusted environment“) darf dabei nur ID-Merkmale aufnehmen, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen unterliegen (ggf. mit Ablaufdatum) und von einer zertifizierten Institution erzeugt wurden.
- **Wir** fordern, dass die Daten- und Steuerungshoheit, inklusive des Zugriffs auf einzelne Identitätsmerkmale, immer bei den Nutzerinnen und Nutzern (Bürgern und Unternehmen) liegen soll. Dies wäre durch eine dezentrale SSI-Infrastruktur bei konsequenter Umsetzung erreichbar.
- **Wir** sind nicht zuletzt davon überzeugt, dass Anreize für die Erstellung und Nutzung von ID-Merkmalen in der Privatwirtschaft geschaffen werden sollen. So könnte die Nutzung von ID-Merkmalen durch Dritte gegenüber den Erstellern vergütet werden. Dabei sollten möglichst alle technischen Plattformen und Geräte unterstützt werden. Auch private Anbieter sollen eine ID-Wallet herausgeben können. Dazu müssen sie gemäß strengen Sicherheitsanforderungen zertifiziert und regelmäßig überprüft werden.



14 Digitaler Euro und die Regulierung von Krypto-Assets

Die EZB untersucht die Ausgestaltung und Distribution eines digitalen Euro seit Ende 2021 in einem auf zwei Jahre

Die Europäische Zentralbank (EZB) untersucht die Ausgestaltung und Distribution von digitalem Zentralbankgeld. Für den ökonomischen Erfolg und die Vorreiterrolle bei digitalen Geschäftsmodellen wird jedoch eine detaillierte Analyse der disruptiven Effekte benötigt.

angelegten Projekt. Zwei mögliche Ausprägungen des Zentralbankgeldes werden diskutiert: Auf DLT-Basis tokenisiertes oder kontobasiertes Zentralbankgeld. Die EZB sieht keinen kurzfristigen Bedarf für einen digitalen Euro. Jedoch möchte sie vorbereitet sein, wenn beispielsweise andere

Zentralbanken eine digitale Währung emittieren, privatwirtschaftliche Digitalgeld-Vorhaben Einfluss auf die Finanz- und Währungsstabilität nehmen könnten oder die Nutzung von Bargeld zurückgehen sollte.

Ein digitaler Euro birgt auch Risiken. Derzeit konzentrieren sich die Diskussionen der EZB auf Aspekte wie Vertraulichkeit, Programmierbarkeit, Offline-Fähigkeit oder die Einsatzfähigkeit auch außerhalb von Europa. Eine notwendige Analyse möglicher Auswirkungen auf das zweistufige

Geld- und Bankensystem findet dagegen aktuell nicht statt. Es könnte zu erheblichen negativen wirtschaftlichen Folgen und zu einer Kreditklemme kommen, wenn die Risiken nicht ausreichend bei der Ausgestaltung des digitalen Zentralbankgeldes berücksichtigt werden. Eine frühzeitige und umfassende Analyse der möglichen Auswirkungen disruptiver Effekte durch die EZB ist daher unbedingt erforderlich. Die Europäische Kommission hat in ihrem „Digital Finance Package“ aus dem Jahr 2020 eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte vorgeschlagen. Mit dieser soll ab 2023 eine europaweit einheitliche Regulierung für den rechtssicheren Umgang mit Krypto-Assets aller Art geschaffen werden. Der Entwurf regelt bisher nicht regulierte Bereiche. Er folgt dem Ansatz „same risk, same rules“ und definiert Anforderungen an die Emission von Stablecoins in der Europäischen Union.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen grundsätzlich einen digitalen Euro als Ergänzung zum bestehenden Zentralbankgeld. Wir sprechen uns klar für die digitale Weiterführung des zweistufigen Geld- und Bankensystems aus Zentralbank- und Giralgeld aus. Daher muss der Zugang zu Zentralbankgeld auf Zentral- und Geschäftsbanken beschränkt bleiben. Bei unmittelbarem Zugang zu digitalem Zentralbankgeld durch Verbraucher und Unternehmen kann es insbesondere in Krisenzeiten zu einem signifikanten Transfer von Liquidität bei Geschäftsbanken in Zentralbankgeld der EZB kommen. Dies würde eine Verknappung des Kreditangebots und in der Folge eine Verschlechterung der Refinanzierung für Kreditnehmer bedeuten.
- **Wir** erachten es als unabdingbar, dass die EZB derartige disruptive Effekte auch bei einem digitalen Euro umfassend analysiert. Eine entsprechende Analyse ist aufwendig und benötigt Zeit. Daher fordern wir, dass diese Analyse umgehend von der EZB begonnen wird.
- **Wir** befürworten eine europaweit einheitliche Regulierung von Krypto-Assets (MICA-Regulierung). Die geplante Erleichterung für CRR-Institute ohne separates Erlaubnisverfahren, Krypto-Assets emittieren zu dürfen, sollte auch für KWG-Institute gelten, die nicht (mehr) der CRR unterliegen.
- **Wir** unterstreichen, dass die im Verordnungsvorschlag zur Regulierung von Krypto-Assets vorgesehenen Ausnahmen wichtig sind. Insbesondere sollte die geplante Regulierung keine Anwendung auf Finanzinstrumente im Sinne der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) finden, da deren Regelungen umfassend sind.



15 Digitaler Zahlungsverkehr und Open Banking

Nahezu alle Banken und Sparkassen in Deutschland bieten ihren Kunden SEPA-Echtzeitzahlungen an. Damit gehört Deutschland zur Spitzengruppe in Europa. Bei der Mehrheit der übrigen EU-Staaten ist dies nicht der Fall. Daher will die Europäische Kommission mit einem Gesetz gegensteuern und Mitte 2022 einen Entwurf vorlegen.

Ob eine Echtzeitzahlung oder eine Standardüberweisung benutzt wird, hängt vom Bedarf des Nutzers ab. So werden beispielsweise Massen von Standardüberweisungen täglich von Firmen genutzt. Echtzeitzahlungen, die sofort ausgeführt und wertgestellt werden, sind oftmals gar nicht notwendig, um die Anforderungen des Marktes zu befriedigen. Sie sind weder für jeden Zweck geschäftlich notwendig noch technisch sinnvoll.

Das Eurosystem berechnet den Banken jede Echtzeitzahlung (via TIPS-Verpflichtung), auch wenn sie über privatwirtschaftliche Systeme ausgetauscht wurden. Auf der anderen Seite müssen Banken Dienste mit Echtzeitzahlungen gemäß der PSD2 gegenüber Drittdiensten kostenlos anbieten. Dieser unfaire Wettbewerb wird durch Initiativen der EU noch weiter gefördert, indem weniger regulierte Firmen Zugang zu den zentralen

Infrastrukturen im Zahlungsverkehr erhalten sollen. Dadurch wird der Wettbewerb verzerrt und europäische Banken werden im internationalen Wettbewerb durch die Europäische Union benachteiligt.

Echtzeitzahlungen spielen im Open Banking, beispielsweise bei Einkäufen im Laden oder online, eine zentrale Rolle. Die deutsche Kreditwirtschaft ist mit der giroAPI-Initiative Vorreiter in Europa und entwickelt sogenannte Premium-API, die über die der PSD2 hinausgehen. Auf europäischer Ebene soll ebenfalls eine Premium-API etabliert werden, die jedoch funktional beschränkt ist und erst in den Anfängen steckt. Die API-Dienste werden von der europäischen Berlin Group technisch spezifiziert, die die Basis für die nationalen und europäischen Premium-API sind. Dies ist auch die Grundlage für ein europäisches Ökosystem der Finanzwirtschaft als Teil des digitalen Binnenmarktes. Dazu gehören auch souveräne Bezahlösungen aus Europa, die verschiedene Kanäle des Bezahls bündeln.

Eine erfolgreiche Digitalisierung entscheidet, wie sich Deutschland und Europa zukünftig im globalen Wettbewerb positionieren. Hierfür sind regulatorische Bedingungen und erfolgreiche Marktinitiativen entscheidend.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, dass Förderbanken von einer verpflichtenden Unterstützung von Echtzeitzahlungen ausgenommen werden. Das Zahlungsverkehrsangebot darf nicht gesetzlich reglementiert werden und muss sich aus dem Marktbedarf entwickeln. Echtzeitzahlungen ergänzen die Standardüberweisung und dürfen sie keinesfalls ablösen.
- **Wir** warnen davor, dass weniger regulierte Marktteilnehmer Zugang zu diesen wichtigen Infrastrukturen erhalten. Der geplante Zugang von Nichtbanken zu Infrastrukturen wie TARGET, die der EU-Finalitätsrichtlinie unterliegen, darf nicht die Stabilität gefährden und Haftungsrisiken aufwerfen.
- **Wir** fordern, dass das geplante Open Finance Framework der Europäischen Union funktionierende Marktinitiativen wie die europäische Berlin Group oder die Premium-API nicht einschränkt. Anbieter von Diensten müssen von den Unternehmen ein marktgerechtes Entgelt verlangen dürfen, die den wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen. Nur dies sichert einen fairen Wettbewerb und Investitionen in innovative Infrastrukturen für Open Banking und Open Data.
- **Wir** unterstützen die Zusammenführung von kreditwirtschaftlichen Zahlungssystemen zu einem einheitlichen Angebot über alle Kanäle. Hierbei müssen uns die Politik und die Wettbewerbsbehörden unterstützen und beispielsweise regulatorische Hürden beseitigen. Nur so kann ein tragfähiges Geschäftsmodell umgesetzt werden.
- **Wir** fordern weniger regulatorische Rahmenbedingungen, damit europäische Zahlungssysteme im Wettbewerb mit globalen Anbietern und Plattformen nicht benachteiligt werden.



16 Anforderungen an die Bank-IT

Hohe Cyber-Widerstandsfähigkeit und Informationssicherheit sind zentrale aufsichtsrechtliche und gesetzliche Anforderungen an die IKT-Infra-

Die BAIT-Novelle brachte bereits im Jahr 2021 ergänzende Anforderungen. Weitere europäische Regelungen zur digitalen operationellen Widerstandsfähigkeit werden bereits vorbereitet.

strukturen im Finanzsektor. Im Fokus der europäischen Aufsicht steht weiterhin die Harmonisierung zukunftsfähiger Rahmenbedingungen. Die Europäische Kommission hatte dazu bereits im Herbst 2020 einen ersten

Legislativvorschlag zur digitalen operationellen Widerstandsfähigkeit (DORA) vorgelegt, der direkt für nahezu alle Finanzinstitute gelten soll. Dieser beinhaltet eine Vielzahl neuer und konkretisierter Regelungen für das IKT-Sicherheitsrisikomanagement und für Cybersicherheitstests. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Verordnung insbesondere auch die Schaffung eines Aufsichtsrahmens für kritische IKT-Dienstleister, wie z. B. große Cloud-Anbieter, vor. In der ab 2022 geplanten Umsetzung sollen die Vorgaben von den europäischen Aufsichtsbehörden in technischen Regulierungsstandards (RTS) noch weitergehend konkretisiert werden. Mit der BAIT-Novelle wurden die Vorgaben der

Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), insbesondere an das IKT- und das Sicherheitsrisikomanagement, national umgesetzt — im Besonderen in den neuen Kapiteln „Operative Informationssicherheit“ und „IT-Notfallmanagement“. Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der neuen BAIT erfolgte zusammen mit der sechsten MaRisk-Novelle und den „Zahlungsdiensteaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (ZAIT) bereits im Sommer.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns für klare und zugleich vereinfachende Anforderungen im Umgang mit IKT-Sicherheitsrisiken und IT-Auslagerungen unter Einhaltung des Proportionalitätsprinzips aus. Daher unterstützen wir auch die optionale Zertifizierung ausgesuchter IT-Produkte oder -Dienstleistungen (z. B. die von Cloud-Diensten im Auslagerungsfall). Eine verpflichtende Zertifizierung von (sicherheitsrelevanten) Produkten und Leistungen lehnen wir aber ab. Dies würde die verfügbare Produktauswahl einschränken.
- **Wir** weisen darauf hin, dass die vorgesehenen Regelungen im Legislativvorschlag zur digitalen operationellen Widerstandsfähigkeit der Europäischen Kommission deutlich über das Harmonisierungsziel hinausgehen und vom Gesetzgeber unbedingt auf eine durchgehende Verankerung des Proportionalitätsprinzips geachtet werden muss. Andernfalls würden geplante Regelungen somit ohne ausreichende Differenzierung für alle Banken gleichermaßen zur Anwendung kommen.
- **Wir** plädieren für eine eindeutige gesetzliche Regelungsgrundlage zur umfassenden Einbeziehung der nationalen Aufsichtsbehörden in die zukünftige Aufsichtsführung und -praxis im Verordnungsvorschlag zur operationellen Widerstandsfähigkeit der Europäischen Kommission. Ausschließlich die nationalen Aufsichten können die individuellen Gegebenheiten und Zusammenhänge ausreichend gut bewerten.
- **Wir** befürworten das Vorhaben der Europäischen Kommission, einen Aufsichtsrahmen für kritische IKT-Dienstleister, insbesondere große international tätige Cloud-Dienstleister, schaffen zu wollen. Dieser sollte unbedingt mit aufsichtsrechtlichen Erleichterungen für Finanzinstitute, u. a. durch eindeutige Verpflichtung der Dienstleister zum Nachweis anforderungskonformer Leistungserbringung, einhergehen.



Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern –
Geschäftsbereich der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,1 Mrd. Euro (2020)
→ www.lfi-mv.de

**2 Investitionsbank des
Landes Brandenburg**
Bilanzsumme: 14,3 Mrd. Euro (2020)
→ www.ilb.de

3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Bilanzsumme: 8,2 Mrd. Euro (2020)
→ www.sab.sachsen.de

**4 Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**
Bilanzsumme: 21,3 Mrd. Euro (2020)
→ www.ib-sh.de

**5 Hamburgische Investitions-
und Förderbank**
Bilanzsumme: 6,0 Mrd. Euro (2020)
→ www.ifbhh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2020)
→ www.bab-bremen.de

**7 Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**
Bilanzsumme: 4,9 Mrd. Euro (2020)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin
Bilanzsumme: 19,5 Mrd. Euro (2020)
→ www.ibb.de

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt –
Anstalt der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,7 Mrd. Euro (2020)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de

10 LfA Förderbank Bayern
Bilanzsumme: 23,1 Mrd. Euro (2020)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Bilanzsumme: 21,1 Mrd. Euro (2020)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK
Bilanzsumme: 155,8 Mrd. Euro (2020)
→ www.nrwbank.de

**13 Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**
Bilanzsumme: 9,3 Mrd. Euro (2020)
→ www.isb.rlp.de

**14 SIKB Saarländische
Investitionskreditbank AG**
Bilanzsumme: 1,8 Mrd. Euro (2020)
→ www.sikb.de

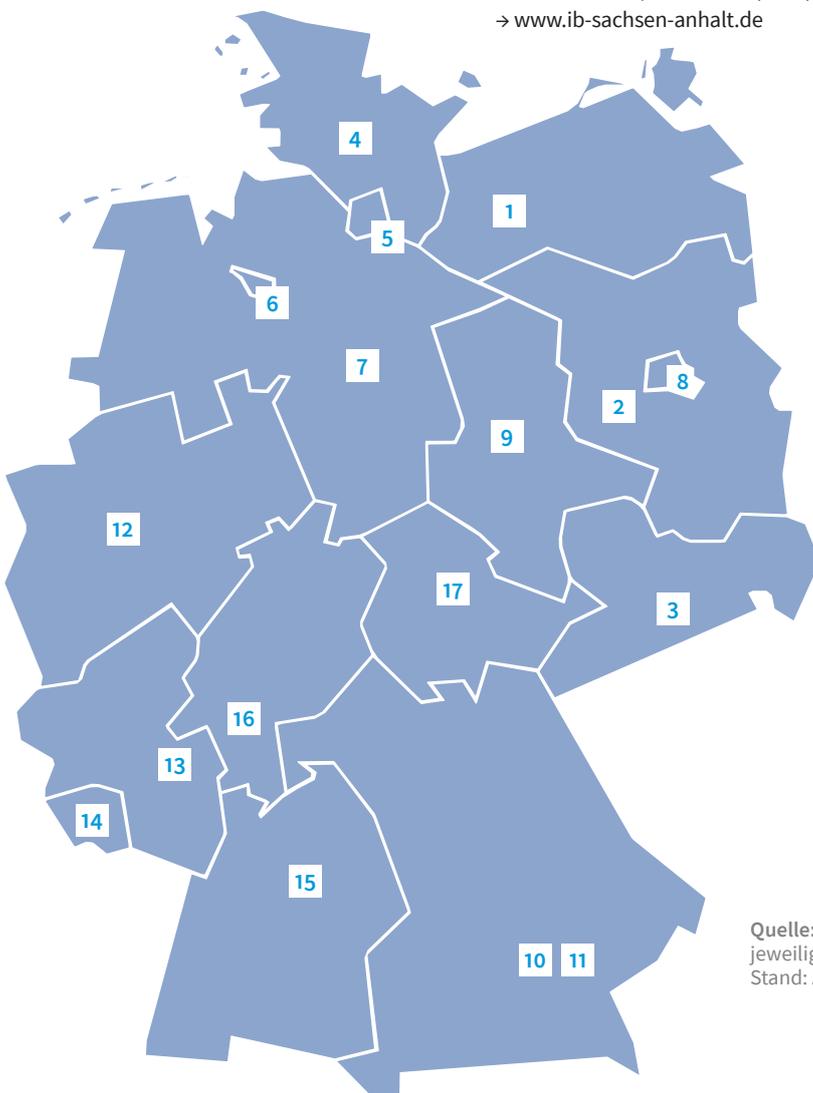
**15 L-Bank,
Staatsbank für Baden-Württemberg**
Bilanzsumme: 86,8 Mrd. Euro (2020)
→ www.l-bank.de

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**
Bilanzsumme: 25,9 Mrd. Euro (2020)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank
Bilanzsumme: 3,5 Mrd. Euro (2020)
→ www.aufbaubank.de

Förderbanken auf Bundesebene
KfW Bankengruppe
Bilanzsumme: 546,4 Mrd. Euro (2020)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Bilanzsumme: 95,3 Mrd. Euro (2020)
→ www.rentenbank.de



Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website
Stand: April 2021



Landesbanken und die DekaBank

**DekaBank
Deutsche Girozentrale**
Bilanzsumme:
85,5 Mrd. Euro
→ www.deka.de

**NORD/LB Norddeutsche
Landesbank Girozentrale**
Bilanzsumme:
126,5 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de



* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2020 (nach IFRS),
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: April 2021

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., VÖB,

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

www.voeb.de

Redaktion: Oliver Gruß

Redaktionsschluss: 21. Februar 2022

Layout: VÖB-Service GmbH, Bonn

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de